

Richtlinie für Ehrungen und Anerkennungen für besondere Verdienste

§ 1

Die Stadt Wildeshausen ehrt

1. Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen (§ 2 + 3)
2. Sportler (§ 4 - 8)
3. Ehrenbeamte (§9)
4. andere Personen (§ 10)
5. Vereine (§ 11)
6. Betriebe (§ 12)

§ 2

Als Dank für Verdienste um die Stadt Wildeshausen werden Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen geehrt.

Die Ehrung erfolgt für

- 10-jährige Mitgliedschaft im Rat,
- 20-jährige Mitgliedschaft im Rat,
- 25-jährige Mitgliedschaft im Rat,
- 30-jährige Mitgliedschaft im Rat,
- 40-jährige Mitgliedschaft im Rat.

§3

Die Ehrungen erfolgen zeitnah.

§ 4

Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wildeshausen haben oder einem Verein angehören, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Wildeshausen hat, können für hervorragende sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Sport geehrt werden.

Der Art der Verdienste oder Leistungen entsprechend können als Anerkennung die Teilnahme am Empfang der Stadt Wildeshausen gewährt, Urkunden, Medaillen mit Urkunden verliehen und mit einem Präsent ausgezeichnet werden.

1. Für herausragende sportliche Leistungen (§ 5)
2. Für hervorragende sportliche Leistungen (§ 6)
3. Für sportliche Sonderehrungen (§ 7)
4. Für besondere Verdienste um den Sport (§ 8)

Vorschläge zur Verleihung sind sofort nach dem Ereignis, spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für Leistungen der abgelaufenen Saison oder des abgelaufenen Kalenderjahres bei der Stadt Wildeshausen einzureichen.

Die Verleihung erfolgt im Namen der Stadt Wildeshausen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung. Der Termin wird den Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt.

Für eine Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 5

Für „herausragende sportliche Leistungen“ wird eine Urkunde der Stadt Wildeshausen verliehen.

Mit einer Urkunde können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die die Voraussetzungen der §§ 6 und 8 nicht erfüllen, aber dennoch unter Berücksichtigung der Altersklasse und Sportart eine beispielgebende herausragende sportliche Leistung erbracht haben.

Mit einer Urkunde können insbesondere Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter und Kampfrichterinnen/ Kampfrichter geehrt werden, wenn sie wenigstens 10 Jahre aktiv waren und es zum Zeitpunkt der Ehrung noch sind.

§ 6

Für „hervorragende sportliche Leistungen“ wird eine Medaille in Gold und Silber verliehen sowie eine Urkunde ausgehändigt.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.

I. Die Medaille in Gold wird verliehen für:

1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und gleichwertigen Pokalkämpfen
2. Erringung eines Medaillenplatzes bei einer deutschen Meisterschaft
3. Berufung in eine Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland oder eine internationale Auswahlmannschaft

II. Die Medaille in Silber wird verliehen für:

1. Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft
2. Erringung einer Landesmeisterschaft
3. Berufung in eine Landesauswahl

§ 7

Ehrungen, die über die in § 6 genannten Leistungen hinausgehen, können im Einzelfall vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden.

Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um ihre Bedeutung zu wahren.

§ 8

Für besondere Verdienste um den Sport wird eine Medaille in Gold und Silber verliehen sowie eine Urkunde ausgefertigt.

- I. Die Medaille in Gold wird für 35 Jahre ehrenamtliche aktive Tätigkeit in einem Sportverein insbesondere als Übungsleiterin/Übungsleiter, Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder Kampfrichterin/Kampfrichter verliehen.
- II. Die Medaille in Silber wird für 25 Jahre ehrenamtliche aktive Tätigkeit in einem Sportverein insbesondere als Übungsleiterin/Übungsleiter, Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder Kampfrichterin/Kampfrichter verliehen.

§ 9

Die Stadt Wildeshausen ehrt langjährig tätige Ehrenbeamte/-innen. Ehrenbeamter/-in ist, wer gem. § 3 Abs. 2 BeamtStG hoheitsrechtliche Aufgaben erledigt oder ein Amt ausübt, welches aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Die Ehrungen erfolgen nach:

- 25-jähriger Tätigkeit
- 40-jähriger Tätigkeit
- 50-jähriger Tätigkeit

Die Durchführung der Ehrung erfolgt jeweils zeitnah, während des Stadtempfangs, einer besonderen Veranstaltung oder in einer Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen. Die betroffenen Ehrenbeamten werden mit einer Urkunde, einer Medaille und einem Präsent ausgezeichnet.

§ 10

Für besondere Verdienste um die Stadt Wildeshausen ehrt die Stadt Wildeshausen Bürger, die dem Wohle der Allgemeinheit oder dem Ansehen der Stadt nach Außen hin gedient haben oder Schaden von ihr abgewendet haben.

Die Ehrung bezieht sich auf alle Bereiche des täglichen Lebens. Vorschläge hierfür können von jedermann schriftlich eingereicht werden. Die Ehrung wird von Fall zu Fall durch den Verwaltungsausschuss entschieden. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um ihre Bedeutung zu wahren.

Die Verleihung einer Medaille der Stadt Wildeshausen mit Urkunde erfolgt beim Empfang der Stadt Wildeshausen, bei einer besonderen Veranstaltung oder in einer öffentlichen Ratssitzung. Die Medaille wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

§ 11

Vereine können aus Anlass ihres Bestehens geehrt werden. Die erste Ehrung erfolgt zum 25-jährigen Bestehen, danach alle 25 Jahre.

§ 12

Betriebe und Firmen können aus Anlass ihres Geschäftsjubiläums geehrt werden. Begonnen wird mit dem 25jährigen Jubiläum. Weitere Ehrungen erfolgen jeweils nach 25 Jahren.

Die Ehrung erfolgt nach Möglichkeit am Jubiläumstage in den Räumen der zu ehrenden Firma.

§ 13

Alle vorhergehenden „Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen für besondere Verdienste“ der Stadt Wildeshausen treten außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft (Rat 31.07.2014).

Wildeshausen, den 31.07.2014

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi